

Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Vorhaben
„Hochwasserschutz an der Würschnitz in Chemnitz-Harthau,
Bereich B 95 bis Seniorenresidenz (M 3)“
- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses -

vom 29. Oktober 2018

I Feststellung

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 16. Oktober 2018, Gz.: C46-0522/460/41, auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, diese vertreten durch den Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, festgestellt.

II Örtliche Lage der Maßnahmen

Die Planfeststellung betrifft die Umsetzung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb der Ortslage Chemnitz - Harthau entlang des linken und rechten Ufers der Würschnitz zwischen Fluss-km 2+650,00 und Fluss-km 2+023,10. Vorgesehen sind im Wesentlichen der Bau neuer Hochwasserschutzmauern, die Umgestaltung vorhandener Ufermauern zu Hochwasserschutzmauern, die Anordnung der erforderlichen Wege zu diesen, der Bau von Gewässerzufahrten zu Unterhaltungszwecken sowie Maßnahmen zur Binnenentwässerung.

Für das Bauvorhaben und die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke der Gemarkungen Chemnitz - Harthau und Chemnitz - Klaffenbach beansprucht.

III Inhalt der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans. Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG auch Genehmigungen und Zulassungen nach Wasserrecht, die Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft, naturschutzrechtliche Ausnahmen sowie öffentlich-rechtliche Zulassungen gegenüber Dritten mit ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

Zudem enthält der Planfeststellungsbeschluss Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise insbesondere zu wasserfachlichen und bautechnischen Belangen, zu Belangen des Gewässerschutzes, zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, des Bodens und der Abfallwirtschaft und Altlasten sowie des Immissionsschutzes, zu Belangen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, zu Belangen des Denkmalschutzes, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend den Plänen, Nebenbestimmung und Hinweisen umgesetzt werden.

Für das Vorhaben bestand gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in Verbindung mit § 3 und der Nr. 13.13 und der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde gemäß § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Diese Zulässigkeitsentscheidung wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 UVPG alte Fassung bzw. § 27 UVPG aktuelle Fassung i.V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich

bekannt gemacht und gemäß § 9 Abs. 2 UVPG alte Fassung bzw. § 27 UVPG aktuelle Fassung i.V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG in der Stadt Chemnitz ausgelegt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 71 WHG i. V. m § 101 SächsWG enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 83 Abs. 4 SächsWG und § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.

IV Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit von

Montag, dem 19. November 2018 bis

einschließlich Montag, dem 3. Dezember 2018

in der Stadtverwaltung Chemnitz, Stadtplanungsamt, Friedensplatz 1,

09111 Chemnitz, Zimmer B 527

während der Dienststunden:

Montag: **08:30 – 12:00 Uhr**

Dienstag: **08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr**

Mittwoch: **08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr**

Donnerstag: **08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr**

aus.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Einwender sowie die vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht namentlich dargestellt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken und Einwendungen können nur nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes mit Lichtbild erteilt werden.

Des Weiteren sind diese Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan gemäß § 27a VwVfG während des vorgenannten Zeitraumes unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie gemäß § 27 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 UVPG im Zentralen Internetportal <http://www.uvp-verbund.de> (UVP-Portal) einsehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

V Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim OVG Bautzen, Ortenburg 9, 02625 Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Chemnitz, den 29. Oktober 2018

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz